

Häufig gestellte Fragen

1. Fragen zur Befreiung von der Beitragspflicht

Lehrbetrieb: Wir bilden schon lange Lehrlinge aus. Was müssen wir nun tun?

Die Geschäftsstelle des Berufsbildungsfonds ist am Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) angesiedelt. Das Amt genehmigt alle Lehrverträge und verfügt somit über alle relevanten Informationen. Als aktiver Lehrbetrieb mit Bildungsbewilligung und aktuellem Lehrvertrag (Stichtag 1. Januar) wird Ihr Unternehmen von der Geschäftsstelle auf die Liste der befreiten Betriebe gesetzt, welche den Familienausgleichskassen weitergeleitet wird. Die Familienausgleichskassen erheben die Beiträge für den Berufsbildungsfonds nur bei jenen Betrieben, die nicht auf der Befreiungsliste stehen. Somit sollten Sie überhaupt keine Rechnung für den Fonds erhalten.

Lehrbetriebsverbund: Wir bilden Lehrlinge im Lehrbetriebsverbund aus. Welche Schritte müssen wir nun unternehmen?

Sie müssen nicht tätig werden. Ein Betrieb, der einem Lehrbetriebsverbund angehört, wird automatisch von der Beitragspflicht befreit. Die Leitbetriebe werden jährlich von der Geschäftsstelle des Berufsbildungsfonds gebeten, ihre Verbundpartner zu melden. Die Geschäftsstelle setzt sie auf die Liste der befreiten Betriebe. Die Liste wird den Familienausgleichskassen weitergeleitet, welche Beiträge für den Berufsbildungsfonds nur bei jenen Betrieben erheben, die nicht auf der Befreiungsliste stehen. Somit sollten Sie keine Rechnung für den Fonds erhalten.

Holding resp. Partner-Gesellschaften: Wir bilden in unserem Unternehmen Lehrlinge aus. Sind unsere Partnerbetriebe/Filialen nun auch befreit?

Sofern Ihr Unternehmen beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) im System als Lehrbetriebe mit Bildungsbewilligung und aktuellem Lehrvertrag (Stichtag 1. Januar) erfasst ist, wird das Unternehmen automatisch auf die Liste der befreiten Betriebe gesetzt. Falls die anderen Firmen über keine Bildungsbewilligung verfügen, sind sie beitragspflichtig. Gemäss Verordnung über den Berufsbildungsfonds, § 6, Abs. 2 lit. a kann die Berufsbildungskommission weitere Betriebe befreien, wenn eine mit dem Betriebsaufwand einer Lehre vergleichbare Ausbildungsmöglichkeit angeboten wird. Falls die Lernenden betriebsübergreifend auch in den anderen Betrieben ausgebildet werden, besteht die Möglichkeit, ein Gesuch um Befreiung für die anderen Firmen an die Berufsbildungskommission einzureichen. **Aus dem Gesuch sollte hervorgehen, wie die Ausbildung der Lernenden geplant und durchgeführt wird, d.h. welche Lernenden (Berufe) in den anderen Firmen eingesetzt werden, wie oft, für welche Ausbildungsziele, wie lange die Einsätze dauern (Ausbildungsplan) und von wem sie dort betreut werden (Berufsbildner/-in: ja / nein).**

⇒ **Bitte beachten Sie zu diesem Thema auch den Punkt „Befreiungen von der Beitragspflicht“ auf unserer Website.**

Praktikanten/-innen: Wir bilden kaufmännische Berufs-Maturanden aus (Praktikum) – können wir somit von der Beitragspflicht befreit werden?

Betriebe, die andere Lernende ausbilden (z.B. Praktikanten), können ein Gesuch auf Befreiung an die Berufsbildungskommission richten (vgl. § 6, Abs. 2 der Verordnung über den Berufsbildungsfonds). **Aus dem Gesuch sollte hervorgehen, in welcher Berufsgruppe (Grundbildung) wie viele Praktikanten/-innen wie lange und wie**

regelmässig ausgebildet werden und von wem sie betreut werden (Berufsbildner/-in: ja/nein). Unterlagen wie Ausbildungspläne / Praktikumsvertrag mit Schule, etc. sind beizulegen.

⇒ **Bitte beachten Sie zu diesem Thema auch den Punkt „Befreiungen von der Beitragspflicht“ auf unserer Website.**

Anderer Branchenfonds: Wir bezahlen bereits einen Beitrag an unseren Branchenfonds, der jedoch nicht auf der Liste des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) ist. Sind wir nun von der Beitragspflicht befreit oder was müssen wir unternehmen?

Die Berufsbildungskommission kann weitere Betriebe von der Beitragspflicht befreien, wenn sie einem anderen Branchenfonds unterstellt sind, der vergleichbare Leistungen wie ein Branchenfonds gemäss Art. 60 BBG erbringt. Es besteht die Möglichkeit, dass **der Verband ein Gesuch um Befreiung von der Beitragspflicht für alle dem Verband angehörenden Betriebe stellt**. Der Verband muss nachweisen, dass die von ihm erhobenen Beiträge für die berufliche Grundbildung verwendet werden. Es obliegt dem Verband, dem Berufsbildungsfonds ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

⇒ **Bitte beachten Sie zu diesem Thema auch den Punkt „Befreiungen von der Beitragspflicht“ auf unserer Website.**

Einzelfirma: Ich bin selbständig in einer Einzelfirma tätig und kann keine Lernende ausbilden. Bin ich auch beitragspflichtig?

Als selbstständig erwerbende Person in einem Einzelunternehmen ohne Mitarbeiter ist der Gewinn nicht familienzulagenpflichtig und somit auch nicht dem Berufsbildungsfonds unterstellt.

2. Fragen zu den Leistungen aus dem Fonds

Wir bilden Lehrlinge aus. Gibt es ein Gesuch, damit wir Geld für die überbetrieblichen Kurse, das Qualifikationsverfahren oder für den Berufsbildner-Kurs erhalten?

In der Regel sind keine Gesuche für die Beiträge an Lehrbetriebe nötig. Beiträge für die überbetrieblichen Kurse (üK) werden direkt an die ordentlichen üK-Anbieter bezahlt und sollten sich in der Verrechnung an die Betriebe niederschlagen. Weiter wird der Fonds auch Beiträge für Berufsbildnerkurse und für das Qualifikationsverfahren entrichten. Diese vom Fonds übernommenen Beiträge werden auch da automatisch bei der Rechnungsstellung berücksichtigt, d.h. die Rechnung an den Lehrbetrieb fällt tiefer aus oder entfällt allenfalls komplett.

3. Fragen zur Finanzierung

Können wir den Beitrag aufteilen und zur Hälfte den Angestellten belasten?

Der Fonds bezieht sich einzig auf die Grundbildung (Sekundarstufe II), welche für die Lernenden gemäss Bundesgesetz (BBG) unentgeltlich ist. Gemäss den rechtlichen Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) richtet die Beiträge für den Berufsbildungsfonds der Arbeitgeber aus (§ 26c, Absatz 2).